

SATZUNG

DES MUSIK- und GESANGVEREINS FRANKONIA GRÄFENBERG

Mitglied des Fränkischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund

§ 1 Name und Zweck

- a) Der Verein führt den Namen "Musik- und Gesangverein Frankonia Gräfenberg e.V.", in der Folge kurz "MGV Frankonia Gräfenberg e.V." genannt.

Der Verein besteht aus einem Erwachsenenchor, einem Kinderchor und einer Musikgruppe.

- b) Die Rechte und Pflichten der Musikgruppe ergeben sich aus der separaten Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- c) Der Verein bezweckt **unmittelbar** und **ausschließlich** die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges sowie der instrumentalen Laienmusik.

Zur Erreichung seines Zieles hält er grundsätzlich regelmäßig wöchentlich zweistündige Chorproben ab, ausgenommen einer angemessenen Sommerpause, führt selbst gesangliche Veranstaltungen durch, nimmt an anderweitig organisierten Veranstaltungen in überwiegend gesanglicher Form teil und stellt bei allen sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit, insbesondere im eigenen örtlich-städtischen Bereich.

Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sondern die Geselligkeit soll vielmehr bezwecken, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern und der Werbung neuer Mitglieder dienen. Diese geselligen Veranstaltungen erfolgen jedoch nur gelegentlich und nebenbei.

- d) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und vertritt keine politischen Ziele.

§ 2 Sitz des Vereins

Der „MGV Frankonia Gräfenberg e.V.“ hat seinen Sitz in der Stadt Gräfenberg. Seine postalische Anschrift ist jeweils die des amtierenden 1. Vorstandes.

§ 3 Bundesorganisation

Der „MGV Frankonia Gräfenberg e.V.“ ist Mitglied des Fränkischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund. Er erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse an.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der „MGV Frankonia Gräfenberg e.V.“, Sitz in Gräfenberg, verfolgt **ausschließlich** und **unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1954 und der Abgabenverordnung vom 01.01.1977; und zwar insbesondere durch Pflege, Förderung und Ausbreitung des Chorgesanges zum Zwecke der Volksbildung sowie der Kunst- und Kulturpflege.

Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, sofern solche geleistet wurden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist **selbstlos** tätig und verfolgt **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins nach vollzogener Liquidation mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Stadt Gräfenberg für kulturelle Zwecke zu.

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernde (passive) Mitglieder
- c) Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Singendes Mitglied kann jede am Gesang interessierte Person werden. Über die Aufnahme im Chor entscheidet die Vorstandschaft, über den stimmlichen Einsatz der Chorleiter.
Singendes Mitglied im Kinderchor kann jedes Kind werden.

Die Aufnahme in die Musikgruppe regelt deren Geschäftsordnung.

- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzuwirken.
- c) Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

- d) Wenn beim Ableben eines Mitgliedes der Ehepartner die Mitgliedschaft übernimmt, läuft die Mitgliedschaft ohne Unterbrechung weiter.
Bei Übernahme der Mitgliedschaft durch Kinder oder Geschwister beginnt die Mitgliedschaft neu und zwar mit dem Tag der Übernahme.
Beim Ausscheiden und späteren Wiedereintritt innerhalb von 5 Jahren läuft die Mitgliedschaft voll weiter, wenn das Mitglied für die volle Zeit seinen Beitrag nachzahlt. Im anderen Fall beginnt die Mitgliedschaft wieder neu.

§ 7 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, nach Möglichkeit regelmäßig an den "Chorproben" teilzunehmen, den Verein bei allen Auftritten zu unterstützen und die Interessen des Chores innerhalb und außerhalb der Chorproben zu vertreten.
Jedes Mitglied hat die Pflicht, alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist und alles zu vermeiden, was dem Verein und seinem Ansehen Schaden zufügt.

§ 8 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten, gleiches gilt für von der Hauptversammlung beschlossenen besonderen Umlagen.

Passive Mitglieder über 65 Jahren zahlen auf Antrag lediglich einen Anerkennungsbeitrag von 2,50 Euro jährlich, um damit ihre Zugehörigkeit zum Verein zu dokumentieren. Voraussetzung hierfür jedoch ist, daß sie bereits vor Vollendung ihres 55. Lebensjahres dem Verein zumindest als förderndes Mitglied beigetreten sind. Ansonsten sind auch sie 10 Jahre beitragspflichtig.

Den Zahlungsmodus für Beiträge und besondere Umlagen bestimmt die Jahreshauptversammlung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.

- a) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Mitteilung an die Vorstandschaft zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, also zum 31. Dezember des betreffenden Jahres, erfolgen. Rückständige Beiträge müssen bis zum Zeitpunkt des endgültigen Austrittes beglichen werden.
- b) Die Vorstandschaft kann Aktive, die ohne triftigen Grund der Chorprobe wiederholt und sehr häufig fernbleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung zu den passiven Mitgliedern überschieben.
- c) Die Vorstandschaft kann Mitglieder, die sich grob vereinsschädigend verhalten, von der Mitgliedschaft ausschließen. Von der Vorstandschaft ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Empfang der schriftlichen Ausschlussentscheidung der schriftliche Einspruch gegen den

Ausschluß zu. Diese Berufung ist bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung des Vereins zu behandeln. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist bindend und endgültig, die Beschreitung des Rechtsweges ausgeschlossen.

Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen wurde oder aus eigenem Wunsch ausgeschieden ist, hat nicht mehr die Berechtigung, die Vereinsabzeichen zu tragen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte, insbesondere alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Etwaige Verpflichtungen gegen den Verein bleiben bestehen.

§ 10 Die Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den 1. Vorstand einzuberufen. Bei Bedarf kann der 1. Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Mitglieder sind mindestens sieben Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Hierzu genügt auch die rechtzeitige Bekanntmachung im Amtlichen Nachrichtenblatt der Stadt Gräfenberg.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit hat eine nochmalige Abstimmung zu erfolgen, eine zweimalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des eingebrachten Antrages, da dieser keine einfache Stimmenmehrheit erlangt hat.

Herrscht bei echten Alternativentscheidungen nach zweimaliger Abstimmung noch immer Stimmgleichheit, gibt die Meinung des geschäftsführenden 1. Vorstandes den entscheidenden Ausschlag.

Stimmberechtigt sind **alle** anwesenden Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

Alle Abstimmungen werden protokolliert und sind vom 1. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

a) Der ordentlichen Jahreshauptversammlung (= Generalversammlung, = ordentliche Mitgliederversammlung) unterliegen folgende regelmäßige Angelegenheiten zur Beschlußfassung:

- 1) Jahresbericht durch den 1. Vorstand
- 2) Kassenbericht durch den Kassenwart
- 3) Bericht der Rechnungsprüfer
- 4) Berichte der Chorleiter

- 5) Bericht des Leiters der Musikgruppe
- 6) Protokoll des Schriftführers von der letzten Jahreshauptversammlung
- 7) Entlastung der Vorstandschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr
- 8) Wahl der Vorstandschaft nach Ablauf von drei Geschäftsjahren
- 9) Wahl von Rechnungsprüfern für die nächstfolgenden Hauptversammlungen im Turnus der Vorstandschaftswahlen
- 10) Wünsche und Anträge

Dem Beschluß einer Hauptversammlung unterliegen auch folgende Handlungen:

- b) 1) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2) Erledigung gestellter Anträge
- 3) Verwendung von Vereinsvermögen
- 4) Festsetzung bzw. Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- 5) Satzungsänderungen
- 6) Beschluß über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder
- 7) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Die Vorstandschaft

Zur Führung des Vereins und zur Leitung seiner organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung die Vorstandschaft auf eine Dauer von drei Jahren.

a) Zusammensetzung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

1. dem geschäftsführenden 1. Vorstand
2. dem 2. Vorstand oder Vorstandsstellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Abteilungsleiter des Erwachsenchores
6. dem Abteilungsleiter des Kinderchores
7. dem Abteilungsleiter der Musikgruppe
8. dem Beauftragten des Vereinsheimes
9. dem Chorleiter des Erwachsenenchores.

b) Aufgabenbereiche der Vorstandschaft

1. Der 1. Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und vertritt diesen im Sinne des § 26 BGB.
2. Der 2. Vorstand vertritt den Ersten bei dessen Verhinderung.
3. Der Schriftführer hat alle Protokolle zu führen und sie mit dem 1. Vorstand gemeinsam zu beurkunden. Er besorgt nach Anweisung des Vorstandes den Schriftwechsel und sammelt, ergänzt und führt die Vereinsakten.
4. Der Kassenwart besorgt die Kassengeschäfte. Zahlungen leistet er auf Anweisung oder in Absprache mit dem 1. Vorstand. Die Kasse ist jährlich vor der Jahreshauptversammlung von einem vorher bestimmten Kassenprüfungsausschuss zu überprüfen. Er sorgt für die ordnungsgemäße und pünktliche Einhebung der Mitgliedsbeiträge in dem von der Hauptversammlung beschlossenen Zahlungsmodus.

5. Die Abteilungsleiter und der Beauftragte des Vereinsheimes haben die unter 1. bis 4. genannte Vorstandschaft in ihren Geschäften zu beraten und zu unterstützen.

c) Die Wahl der Vorstandschaft

Die Wahl der Vorstandschaft mit Ausnahme des Chorleiters hat nach Ablauf von drei Jahren von der ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

Alle zu wählenden Mitglieder der Vorstandschaft können auf Beschluß der jeweiligen Wahlversammlung schriftlich (geheim) oder per Akklamation (offen, per Zuruf und Handzeichen) gewählt werden.

Wahlberechtigt sind **alle** anwesenden Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Wählbar sind alle **volljährigen** Vereinsmitglieder.

Die Wahlversammlung bestimmt einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer. Die Personen des Wahlgremiums sind wahlberechtigt. Übernimmt ein Mitglied des Wahlgremiums die Kandidatur für ein Vereinsamt, so scheidet es aus dem Wahlgremium aus und wird durch ein nichtkandidierendes Vereinsmitglied ersetzt.

Die unter 1. bis 8. zu wählenden Mitglieder der Vorstandschaft werden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt (über 50% der abgegebenen Stimmen). Würde durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Wahlvorschläge keine absolute Mehrheit erreicht, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Höchstplatzierten. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl so oft wiederholt, bis ein gültiges Ergebnis zustande kommt.

Jedes Mitglied ist für jedes Amt in Abwesenheit wählbar, wenn für die Abwesenheit triftige Gründe und sein Einverständnis für eine Kandidatur in eindeutiger Weise vorliegen.

Ein Rücktritt von einem Amt während der Wahlperiode ist nur unter der Bekanntgabe von als schwerwiegend anzuerkennenden Gründen möglich (z.B. gesundheitliche, familiäre, berufliche Gründe).

Bei Tod oder Ausscheiden des 1. Vorstandes muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, die bis zum Ablauf der ordentlichen Wahlperiode einen neuen 1. Vorstand wählt.

Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern kann ein Ersatzmann von der Vorstandschaft bestimmt werden bzw. das Aufgabengebiet von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft bis zur Neuwahl mitverwaltet werden.

§ 13 Der Chorleiter

- a) Der Chorleiter wird von der Vorstandschaft berufen und schriftlich verpflichtet. Der Chorleiter hat die musikalische Leitung des Chores bzw. der Chöre. Ihm obliegt die Vorbereitung von Aufführungen und Auftritten, die Weiterbildung der Sänger in den Übungsstunden und die Auswahl des Liedgutes.
- b) Bestellung und Aufgaben des Dirigenten der Musikgruppe (Blasmusik) sind in den internen Richtlinien der Blasmusik festgelegt.

§ 14 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein besteht solange, als mindestens noch acht ordentliche (aktive) Mitglieder vorhanden sind. Verringert sich die Zahl und kann sie durch Zugang nicht binnen vier Wochen ersetzt werden, so tritt der Verein in aktive Ruhe. Aus diesem Zustand kann der Verein ohne Formalitäten sofort wieder aktiv werden, wenn dies der personelle Stand erlaubt.

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (75%) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorstand und sein Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach vollzogener Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nach §4 dieser Satzung der Stadt Gräfenberg für kulturelle Zwecke zu.

§ 16 Ehrungen von Vereinsmitgliedern

- a) Hochzeitsständchen: Bei allen Aktiven und Ehrenmitgliedern; bei passiven Mitgliedern auf Wunsch nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft; bei allen Mitgliedern grundsätzlich nur, wenn sich der Ort der Hochzeitsfeier nicht mehr als 15km von Gräfenberg entfernt befindet. In Grenzfällen entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit den Aktiven.
- b) Geburtstagsständchen: Bei allen Aktiven und Ehrenmitgliedern; bei passiven Mitgliedern nach mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft zum 50. Geburtstag, ab dem 70. Geburtstag im Fünfjahresabstand, jedoch grundsätzlich nur, wenn sich der Ort der Feier nicht mehr als 15 km von Gräfenberg entfernt befindet. In Grenzfällen entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit den Aktiven.
- c) Ehejubiläen: Bei allen Aktiven und Ehrenmitgliedern; bei passiven Mitgliedern nach mindestens zehnjähriger Mitgliedschaft, jeweils ab der „Silbernen Hochzeit“, sofern sich der Ort der Feier nicht mehr als 15 km von Gräfenberg entfernt befindet. In Grenzfällen entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit den Aktiven.
- d) Beerdigungen: Der Verein ist bemüht, bei allen verstorbenen Aktiven und Ehrenmitgliedern an deren Beerdigung zu singen. Aus der Bemühung des Vereins, dieser moralischen Verpflichtung nachzukommen, kann jedoch kein absoluter Anspruch der Angehörigen des verstorbenen Mitglieds abgeleitet werden, da die Abkömmlichkeit der Aktiven vom Zeitpunkt der Beerdigungsfeier zu stark abhängig ist.
Grundsätzlich kann zur Beerdigung von Mitgliedern nur gesungen werden, wenn sich der Ort nicht mehr als 15 km von Gräfenberg entfernt befindet. In Grenzfällen entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit den Aktiven
- e) Ausnahmefälle: In Ausnahmefällen kann der Verein bei besonderen, seltenen Anlässen und Jubiläen auf Wunsch bei Mitgliedern oder auch Nichtmitgliedern (z.B. bei Personen des öffentlichen Lebens) ein Ständchen darbringen. Dies bleibt

jedoch in der Regel eine seltene Ausnahme und wird vom Vorstand in Abstimmung mit den Aktiven beschlossen.

- f) Mitgliedsjubiläen: Bei aktiven Mitgliedern kommen die Bestimmungen des DSB und FSB zur Anwendung.

Passive Mitglieder werden vom Verein für 10-, 25-, 40-, 50- und 60-jährige Mitgliedschaft durch eine Urkunde geehrt.

Zusätzlich erhalten alle Mitglieder für 10-jährige Mitgliedschaft die einfache Vereinsnadel, nach 25-jähriger und 40-jähriger Mitgliedschaft dieselbe mit Silber- bzw. mit Goldrand.

§ 17 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Soweit diese Satzung nichts Besonderes regelt, gelten die Bestimmungen des BGB. Die vorliegende Satzung wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 27. Mai 1992 den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht, beschlossen und ist am gleichen Tag in Kraft getreten. Damit verlieren alle etwaigen bisherigen satzungsmäßigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

Gräfenberg, den 27. Mai 1992

Geändert laut Beschluss der JHV am 21. Jan. 2000

Geändert laut Beschluss der JHV am 19. Jan. 2007

Neugefasst laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. Feb. 2015

1. Vorstand:

Heinz Schellus

2. Vorstand:

Rainer Pich

Chorleiter:

Leiter Musikgruppe:

Alf. Jir

Kassenwart:

Ch. L.

Schriftführer:

Manuela Pünz

Mitglieder des Ausschusses:

W. Böhm

A. Götzel

R. Günther

K. Meyer

Ch. L.

Dieter Me...

Roland S...

W. ...

S. ...

...